

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Heidelberg-Rohrbach – Hospital“

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der 9. Anpassungsverordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung am __.__.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Gebiet, welches sich über die Konversionsfläche Hospital in Heidelberg-Rohrbach erstreckt, wird förmlich als Sanierungsgebiet „Heidelberg-Rohrbach – Hospital“ festgelegt.

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets wird im Norden durch die südliche Bebauung der Ortenauer Straße, im Osten durch die Karlsruher Straße, im Süden durch die Freiburger Straße und im Westen durch die Straße Kolbenzeil begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ergänzend hierzu ist nachfolgend dasjenige Flurstück aufgeführt, das vom Sanierungsgebiet erfasst wird:

22011

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Damit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Zeitliche Befristung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird auf eine Dauer von 15 Jahren befristet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidelberg, den

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister